

## Entwurf

### G e s e t z zur Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes

Das Niedersächsische Raumordnungsgesetz in der Fassung vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2021 (Nds. GVBl. S. 133), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 werden die Worte „die Landesplanungsbehörde die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens vorsehen“ durch die Worte „ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden“ ersetzt.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Der Träger des Vorhabens hat die Verfahrensunterlagen ergänzend zu § 15 Abs. 2 Satz 2 ROG auch in gedruckter Form vorzulegen.“
  - b) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Vorhaben“ die Worte „abweichend von § 15 Abs. 3 Satz 4 ROG“ eingefügt.
  - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der bisherige Satz 1 wird durch die folgenden neuen Sätze 1 und 2 ersetzt:

„<sup>1</sup>Zur Unterrichtung und Anhörung der Öffentlichkeit stellt die Landesplanungsbehörde die Verfahrensunterlagen abweichend von § 15 Abs. 3 Satz 2 ROG mindestens bis zum Ablauf der Äußerungsfrist nach Satz 7 im Internet bereit. <sup>2</sup>Ferner legt die Landesplanungsbehörde ergänzend die Verfahrensunterlagen einen Monat lang öffentlich bei sich aus (§ 15 Abs. 3 Satz 6 ROG).“
    - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
    - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und erhält folgende Fassung:

„<sup>4</sup>Die Landesplanungsbehörde macht die Einleitung des Verfahrens unter Benennung des Verfahrensgegenstandes und des Untersuchungsraums in der öffentlichen Bekanntmachung nach § 15 Abs. 3 Satz 4 ROG öffentlich bekannt, in der mindestens eine Woche vor Beginn der Veröffentlichung der Verfahrensunterlagen im Internet außerdem

      1. Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet (§ 15 Abs. 3 Sätze 4 und 5 ROG),
      2. Ort und Dauer der Auslegung nach den Sätzen 2 und 3 sowie Zugangsmöglichkeiten zu etwaigen weiteren Informationsangeboten (§ 15 Abs. 3 Satz 6 ROG),
      3. das Bestehen einer Möglichkeit zur Äußerung, die Äußerungsfrist nach Satz 7 sowie die Anforderungen an die Form der Äußerungen nach den Sätzen 8 und 9 einschließlich des Hinweises, dass bei Abgabe von Äußerungen elektronische Informationstechnologien genutzt werden sollen (§ 15 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 ROG),

öffentlich bekannt zu machen sind; für UVP-pflichtige Vorhaben bleiben die Regelungen über die weiteren erforderlichen Angaben in § 19 Abs. 1 und § 21 Abs. 4 UVPG unberührt.“
    - dd) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 5 und 6.
    - ee) Der bisherige Satz 6 wird durch die folgenden neuen Sätze 7 und 8 ersetzt:

„<sup>7</sup>Jedermann kann sich abweichend von § 15 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 ROG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungszeit nach Satz 3 zu dem Vorhaben bei der Landesplanungsbehörde äußern. <sup>8</sup>Äußerungen können bei der Landesplanungsbehörde in elektronischer Form über die hierfür von ihr eröffneten Zugänge sowie schriftlich oder zur Niederschrift erfolgen.“
    - ff) Der bisherige Satz 7 wird Satz 9 und wie folgt geändert:

Die Verweisung „Satz 2“ wird durch die Verweisung „Satz 3“ ersetzt.
    - gg) Der bisherige Satz 8 wird Satz 10 und wie folgt geändert:

Die Verweisung „Satz 3“ wird durch die Verweisung „Satz 4“ ersetzt.
  - d) In Absatz 7 Nr. 5 wird die Angabe „Satz 8“ durch die Angabe „Satz 10“ ersetzt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 5 Halbsatz 2 wird die Angabe „Sätze 4 und 5“ durch die Angabe „Sätze 5 und 6“ ersetzt.
    - bb) In Satz 7 wird die Angabe „Satz 8“ durch die Angabe „Satz 10“ ersetzt.
  - b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Satz 8“ durch die Angabe „Satz 10“ ersetzt.
4. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Beschleunigtes Raumordnungsverfahren

<sup>1</sup>Das beschleunigte Raumordnungsverfahren kann abweichend von § 16 Abs. 1 ROG nur für Vorhaben durchgeführt werden, die keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. <sup>2</sup>Im beschleunigten Raumordnungsverfahren erfolgt abweichend von § 15 Abs. 3 ROG die Beteiligung der öffentlichen Stellen allein nach dem in § 10 Abs. 4 geregelten Verfahren; dabei kann die Stellungnahmefrist nach § 10 Abs. 4 Satz 3 angemessen verkürzt werden. <sup>3</sup>Ferner kann abweichend von § 10 Abs. 5 und von § 15 Abs. 3 Satz 1 ROG auf die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie auf eine Erörterung nach § 10 Abs. 7 und auf eine Auslegung nach § 11 Abs. 3 Satz 3 verzichtet werden. <sup>4</sup>Soll ausnahmsweise eine Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgen, so können die Dauer der Veröffentlichung im Internet und der Auslegung sowie die Frist zur Äußerung nach § 10 Abs. 5 angemessen verkürzt werden.“

5. Dem § 21 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>In Raumordnungsverfahren, die vor dem *[einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes]* förmlich eingeleitet wurden, werden gesetzlich vorgeschriebene einzelne Schritte des Verfahrens, die vor dem *[einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes]* begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurden, nach den bis zum *[einsetzen: Vortag des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes]* geltenden Fassungen dieses Gesetzes und des Raumordnungsgesetzes abgeschlossen. <sup>2</sup>Ist mit gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Schritten des Verfahrens noch nicht begonnen worden, so können diese auch nach den ab dem *[einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes]* geltenden Fassungen dieses Gesetzes und des Raumordnungsgesetzes durchgeführt werden.“

6. In § 22 Abs. 3 werden in Halbsatz 1 die Angabe „Sätze 6 und 7“ durch die Angabe „Sätze 7 bis 9“ und in Halbsatz 2 die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzentwurfs

Anlass des Gesetzentwurfs ist die Änderung des Raumordnungsgesetzes (ROG) des Bundes durch Artikel 5 des Gesetzes zur Beschleunigung von Investitionen vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694). Die damit geänderten Vorschriften des § 15 ROG für Raumordnungsverfahren sind am 9. Juni 2021 in Kraft getreten und wirken sich auf das Niedersächsische Raumordnungsgesetz (NROG) aus, welches ebenfalls Vorschriften über Raumordnungsverfahren enthält.

Das Raumordnungsrecht unterliegt der konkurrierenden Gesetzgebung nach Artikel 72 in Verbindung mit Artikel 74 Abs. 1 Nr. 31 des Grundgesetzes (im Folgenden: GG). Nach Artikel 72 Abs. 1 GG hat das Land die Gesetzgebungsbefugnis, solange und soweit der Bund nicht von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht hat. Ferner darf das Land gemäß Artikel 72 Abs. 3 Nr. 4 GG auf dem Gebiet der Raumordnung auch vom Bundesrecht abweichende gesetzliche Regelungen treffen. Führt das Land ein Bundesgesetz als eigene Angelegenheit aus, liegt zudem die Regelungsbefugnis für das Verwaltungsverfahren nach Artikel 84 Abs. 1 GG grundsätzlich beim Land und es kann abweichende Regelungen von etwaigen Bundesbestimmungen treffen.

Im Niedersächsischen Raumordnungsgesetz waren diverse Aspekte der Planungsbeschleunigung bereits umgesetzt, die der Bund nun lediglich in etwas anderer Weise aufgegriffen und geregelt hat. Insoweit dient der Gesetzentwurf im Wesentlichen nur der Rechtsbereinigung und Anpassung des Landesrechts an den geänderten § 15 ROG.

Darüber hinaus soll jedoch punktuell bewährtes Landesrecht neu verankert werden, dessen Anwendung mit Inkrafttreten der geänderten Vorschriften des Raumordnungsgesetzes nicht mehr zulässig ist. Gemäß Artikel 72 Abs. 3 Satz 3 GG geht im Verhältnis von Bundes- und Landesrecht das jeweils später verkündete Gesetz vor. Dies führt dazu, dass durch das neuere Bundesrecht einige landesrechtliche Regelungen verdrängt werden, die sich in der Planungspraxis bewährt haben und deshalb beibehalten werden sollen. Insoweit soll vereinzelt gemäß Artikel 72 Abs. 3 Nr. 4 GG vom neuen Bundesrecht abgewichen werden. Im Vordergrund steht hier die Beibehaltung von Verfahrensvereinfachungen im beschleunigten Raumordnungsverfahren nach § 12 NROG. Dieser Aspekt begründet zugleich die zeitliche Eilbedürftigkeit des Verfahrens. Denn von bewährten Verfahrensregelungen und Beschleunigungsmöglichkeiten kann – auch mangels bundesrechtlicher Übergangsregelung – erst dann wieder Gebrauch gemacht werden, wenn sie durch formal neueres Landesrecht erneut erlassen wurden.

Der Gesetzentwurf unterstützt das Anliegen der Beschleunigung des Raumordnungsverfahrens und ermöglicht damit einen insgesamt zügigen Planungsprozess. Im Raumordnungsverfahren wird bereits in einer frühen Planungsphase die Raum- und Umweltverträglichkeit raumbedeutsamer Vorhaben einschließlich ernsthaft in Betracht kommender Standort- oder Trassenvarianten geprüft. Insbesondere bei großen Infrastrukturvorhaben wie Maßnahmen zum Ausbau der Stromnetze oder der Verkehrswegenetze dient es zur frühzeitigen Identifizierung möglicher Raumwiderstände oder umweltrelevanter Konflikte und ermöglicht so die Auswahl einer geeigneten Trasse. Das Raumordnungsverfahren trägt wesentlich dazu bei, Fehlplanungen zu vermeiden, Lösungen für etwaige Konflikte zu finden und die Ausarbeitung von Unterlagen für ein Zulassungsverfahren auf einen realisierungsfähigen Standort auszurichten, wodurch eine zügigere Realisierung des Vorhabens ermöglicht werden kann. Durch die Öffentlichkeitsbeteiligung im Raumordnungsverfahren wird ferner die Transparenz der Planungsvorgänge für Großprojekte verbessert.

Im Vordergrund stehen Verfahrensvereinfachungen im beschleunigten Raumordnungsverfahren nach § 12 NROG, die das Bundesrecht nicht vorsieht. Wichtig ist es, die bisher in § 12 NROG enthaltene Verfahrenserleichterung für beschleunigte Raumordnungsverfahren zu erhalten und im Interesse der Verfahrensbeschleunigung noch weitergehender als bisher zu fassen. Beschleunigte Raumordnungsverfahren kommen für raumbedeutsame Vorhaben in Betracht, die keiner Pflicht zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Hierunter fallen insbesondere als Seekabel verlegte Wechselstrom- oder Gleichstromleitungen, für deren Verlauf im Küstenmeer regelmäßig Raumordnungsverfahren erforderlich sind. Diese Leitungen sind als Infrastruktur unverzichtbar, um Windparks auf See mit dem Stromleitungsnetz an Land zu verbinden und die auf See gewonnene Windenergie – im Sinne der Ausrichtung der Energiewirtschaft auf erneuerbare Energien – an Land nutzen zu können. Daher besteht ein erhebliches Interesse daran, die nötigen Raumordnungsverfahren möglichst zügig durchführen zu können.

Im Interesse effizienter Raumordnungsverfahren liegt ferner, dass die maßgeblichen Verfahrensvorschriften transparent und gut nachvollziehbar sind, sodass Fehler bei der Rechtsanwendung minimiert werden. Daher ist es wichtig, dass die das Raumordnungsgesetz ergänzenden landesgesetzlichen NROG-Vorschriften zeitnah an geänderte Formulierungen und die neue Strukturierung des § 15 ROG angepasst werden. Gleichzeitig wird aber – wie bisher – eine weitgehende Harmonisierung des Verfahrensrechts mit den auf EU- und völkerrechtlichen Bestimmungen beruhenden Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) angestrebt, um die Rechtsanwendung zu vereinfachen. Dies trägt ebenfalls zu einer zügigen Verfahrensführung bei und senkt das Risiko möglicher Verfahrensfehler.

#### II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Die vorgesehenen Regelungen sind geeignet, die Ziele des Gesetzentwurfs zu erreichen. Ernsthaft in Betracht kommende Regelungsalternativen sind nicht ersichtlich.

Der überwiegende Teil der vorgesehenen Regelungen ist redaktioneller Art und stellt sicher, dass die das Raumordnungsgesetz ergänzenden Regelungen des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes in sich stimmig sind und mit den bundesgesetzlichen Regelungen ineinandergreifen. Neue inhaltliche Anforderungen für Raumordnungsverfahren werden damit nicht begründet.

Die in § 12 NROG vorgesehene Setzung von Abweichungsrecht vom Raumordnungsgesetz dient lediglich der Wiederherstellung und Neuschaffung von Verfahrenserleichterungen bei Raumordnungsverfahren für nicht UVP-pflichtige Vorhaben. Das beschleunigte Raumordnungsverfahren nach § 12 NROG ermöglicht für überschaubare Vorhaben eine sehr zügige Raumverträglichkeitsprüfung unter einfachen Verfahrensbedingungen, mit kurzen Fristen und einer Beteiligungsbeschränkung auf wenige notwendige öffentliche Stellen. Infolge der Änderungen des Bundesrechts sind landesrechtliche Vereinfachungen ab dem 9. Juni 2021 nicht mehr anwendbar. Das Bundesrecht regelt zwar ebenfalls ein beschleunigtes Raumordnungsverfahren, dieses eröffnet jedoch kaum Beschleunigungsoptionen und ist für die Praxis daher unbedeutend.

Ferner wird eine Harmonisierung der NROG-Vorschriften mit UVPG-Vorschriften erreicht.

Insoweit gehen von dem Gesetzentwurf keine nachteiligen Folgen aus, sondern es wird sichergestellt, dass sich der Verwaltungsaufwand der Landesplanungsbehörden nicht erhöht.

### **III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung**

Das Gesetz lässt keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum oder die Landesentwicklung erwarten.

### **IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Familien und auf Menschen mit Behinderungen sowie auf den Mittelstand**

Die Regelung des Beteiligungsverfahrens unter Nutzung des Internets und elektronischer Kommunikationswege ermöglicht der Bevölkerung in weniger gut angebundenen ländlichen Gebieten sowie Menschen, die aufgrund ihrer familiären oder gesundheitlichen Situation in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, wie bisher eine einfache Teilhabe am Verfahren. Insoweit sind durch die Gesetzesänderung keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Gleichstellungspolitisch sind die Regelungen ohne Bedeutung.

Eine besondere Mittelstandsrelevanz ist nicht gegeben. Mit der Gesetzesänderung sind keine zusätzlichen bürokratischen Lasten für mittelständische Betriebe verbunden.

### **V. Haushaltmäßige Auswirkungen und andere finanzielle Folgen**

Finanzielle Folgen und Nachteile für den Landeshaushalt oder kommunale Haushalte sind nicht zu erwarten.

### **VI. Ergebnis der Anhörung**

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens hatte die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (AGkSV) Gelegenheit zur Stellungnahme. Ferner wurden die von den gesetzlichen Regelungen betroffenen Landesplanungsbehörden über den Gesetzentwurf unterrichtet.

Die AGkSV begrüßt die beabsichtigten Anpassungen in Reaktion auf das geänderte Bundesrecht (insbesondere Raumordnungsgesetz des Bundes sowie Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) und hat hierzu keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Seitens der AGkSV wird ferner auf Anmerkungen hingewiesen, die bezüglich Regionaler Raumordnungsprogramme im laufenden Verfahren zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm zur Auslegung und Anwendung des § 5 NROG und dessen etwaiger Änderung vorgetragen wurden. Die im Verordnungsverfahren vorgetragenen Aspekte müssen im dortigen Kontext geprüft werden. Dies bedarf einer späteren, gesonderten Befassung. Im Fokus des jetzigen Gesetzgebungsvorhabens steht jedoch, die davon gänzlich unabhängigen NROG-Regelungen zum Raumordnungsverfahren möglichst zügig an das geänderte Bundesrecht anzupassen und das dringend notwendige Abweichungsrecht des Landes zeitnah zu verankern.

## **B. Besonderer Teil**

Zu Artikel 1:

Artikel 1 beinhaltet die einzelnen Änderungen im Niedersächsischen Raumordnungsgesetz.

Zu Nummer 1 (Änderung des § 9):

Die Vorschrift dient der Klarstellung, dass im erforderlichen Einzelfall weiterhin auch für andere als die in der Raumordnungsverordnung (des Bundes) genannten Vorhaben ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden kann. Gemäß den bundesgesetzlichen Regelungen des § 10 Abs. 5 ROG kann ein solches Raumordnungsverfahren durch Antrag des Vorhabenträgers oder durch Entscheidung der Landesplanungsbehörde in Gang gesetzt werden.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 10):

Zu Buchstabe a (§ 10 Abs. 1):

Zur Beschleunigung von Raumordnungsverfahren sieht das Bundesrecht die elektronische Beteiligung und Information inzwischen als Standard für die Beteiligung sowohl öffentlicher Stellen als auch der Öffentlichkeit an und regelt dafür erstmals eine Vorlage elektronischer Verfahrensunterlagen. Die bisherige landesgesetzliche Regelung zur Form der Unterlagen entfällt, soweit sie sich ebenfalls auf elektronische Unterlagen bezieht. Die Änderung in Satz 3 trägt diesem Umstand Rechnung.

Die Vorlage papiergebundener Unterlagen hat nur noch ergänzend zu erfolgen. Sie ist entsprechend den Digitalisierungsbestrebungen auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken, gänzlich entbehrlich ist sie jedoch nicht. Dadurch sollen zusätzliche Informationsangebote im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 6 ROG ermöglicht werden, die auch Menschen erreichen, die das Internet nicht nutzen. Dies steht im Einklang mit den auf EU-rechtlichen Vorgaben beruhenden Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, wonach bei Raumordnungsverfahren für UVP-pflichtige Vorhaben nicht gänzlich auf eine Auslegung papiergebundener Unterlagen verzichtet werden darf (siehe insoweit Erläuterung unter Buchstabe c Doppelbuchst. aa zur Änderung des § 10 Abs. 5).

Zu Buchstabe b (§ 10 Abs. 4):

Abweichend von § 15 Abs. 3 Satz 4 ROG, der eine „angemessene“, aber mindestens einmonatige Stellungnahmefrist fordert, bestimmt Satz 3 eine feste Frist von zwei Monaten, innerhalb derer öffentlichen Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Diese grundsätzlich zweimonatige Stellungnahmefrist darf höchstens um einen Monat verlängert werden. Da Raumordnungsverfahren in der überwiegenden Zahl der Anwendungsfälle für UVP-pflichtige Vorhaben durchgeführt werden, bestimmen sich die Anforderungen für Raumordnungsverfahren auch aus den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Regelungen dienen der Harmonisierung mit den Bestimmungen des § 17 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 3 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Da nach § 15 Abs. 4 Satz 2 ROG das Raumordnungsverfahren im Regelfall innerhalb von sechs Monaten durchgeführt werden soll, widersprechen längere Stellungnahmefristen zudem dem bundes- und landespolitischen Anliegen einer Planungsbeschleunigung.

Zu Buchstabe c (§ 10 Abs. 5):

Zu Doppelbuchstabe aa:

Nicht nur in Bezug auf die Beteiligung öffentlicher Stellen, sondern auch in Bezug auf die Beteiligung der Öffentlichkeit hat § 15 Abs. 3 ROG die internetbasierte Information der Bevölkerung als Standard eingeführt. Dem entspricht Satz 1. Die – vom Bundesrecht abweichende längere – Bereitstellung im Internet bis mindestens zum Ablauf der Äußerungsfrist entspricht dem langjährig bewährten Landesrecht und erleichtert auch denjenigen Personen die Abgabe einer Stellungnahme, die erst am Ende des Beteiligungszeitraums erstmalig Einblick in die Verfahrensunterlagen nehmen.

Daneben sind für diejenigen Personen, die über keinen eigenen Zugang zum Internet verfügen, ergänzende Informationswege zu gewährleisten. § 15 Abs. 3 Satz 6 ROG stellt es grundsätzlich in das Ermessen der jeweils zuständigen Landesplanungsbehörde, welche Informationsmöglichkeiten sie im konkreten Verfahren bestimmt. Die Auslegung in Papierform ist ein möglicher Informationsweg. Sie ist in der Mehrzahl der Raumordnungsverfahren allein deshalb unverzichtbar, weil Raumordnungsverfahren in aller Regel für UVP-pflichtige Vorhaben durchgeführt werden. Die Anforderungen für Raumordnungsverfahren ergeben sich daher auch aus den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Gemäß § 19 Abs. 2 UVPG sind die Verfahrensunterlagen in Papierform auszulegen. Zur Vereinheitlichung der Verfahrenspraxis wird gemäß Satz 2 daher für alle umfassenden Raumordnungsverfahren nach § 10 NROG die Auslegung in Papierform vorgesehen.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Satz 4 enthält Bestimmungen zu Anforderungen an die Bekanntmachung über die Einleitung des Beteiligungsverfahrens. Die wesentlichen Anforderungen ergeben sich bereits aus § 15 Abs. 3 ROG sowie aus dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Der Bekanntmachung kommt essentielle Bedeutung für die ordnungsgemäße Wahrung der Informations- und Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit zu. Fehler der Bekanntmachung führen zur Angreifbarkeit des gesamten Verfahrens. Daher benennt Satz 4 nicht nur die originär landesrechtlichen Bekanntmachungsinhalte, sondern nimmt – deklaratorisch – auch auf die mit ihnen unmittelbar zusammenhängenden bundesrechtlichen Vorgaben Bezug. Die Gesamtschau aller Bekanntmachungsanforderungen trägt erheblich zur Rechtsklarheit, zur Vermeidung von Fehlern und zur Rechtssicherheit von Verfahrensergebnissen bei.

Zu Doppelbuchstabe dd:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe ee:

Die Sätze 7 und 8 enthalten Regelungen zur Äußerungsfrist sowie zur Form der Äußerungen. Sie entsprechen inhaltlich weitgehend den bisher in Satz 6 geregelten Anforderungen. Aus Gründen der Rechtsklarheit werden die Regelungen zu Frist und Form nun auf zwei Sätze verteilt.

Abweichend von § 15 Abs. 3 Satz 4 ROG, der eine „angemessene“, aber mindestens einmonatige Stellungnahmefrist fordert, bestimmt Satz 7 eine feste Frist von zwei Monaten, innerhalb derer der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Da Raumordnungsverfahren in der überwiegenden Zahl der Anwendungsfälle für UVP-pflichtige Vorhaben durchgeführt werden, bestimmen sich die Anforderungen für Raumordnungsverfahren auch aus den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Äußerungsfrist entspricht § 21 Abs. 2 UVPG.

Die Formen der Äußerungsmöglichkeiten bleiben im Vergleich zur bisherigen Rechtslage unverändert. Die Änderung der Reihung der Äußerungsmöglichkeiten in Satz 8 entspricht der bundesgesetzlichen Intention, die elektronische Beteiligung weiter zu verstärken.

Zu Doppelbuchstabe ff:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe gg:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe d (§ 10 Abs. 7):

Die Änderung des Satzverweises ist rein redaktioneller Natur.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 11):

Zu Buchstabe a (§ 11 Abs. 3) und Buchstabe b (§ 11 Abs. 4):

Die Änderung der Satzverweise ist rein redaktioneller Natur.

Zu Nummer 4 (Neufassung des § 12):

§ 12 stellt Abweichungsrecht von Bestimmungen des § 16 ROG dar. § 12 entspricht weitgehend der langjährigen landesrechtlichen Regelung, die zum 9. Juni 2021 durch neueres Bundesrecht verdrängt wurde. Das beschleunigte Raumordnungsverfahren ist ein vereinfachtes und beschleunigtes Prüfverfahren für Vorhaben, bei denen in aller Regel von keiner nennenswerten Berührtheit der Öffentlichkeit auszugehen ist und bei denen insofern die fachliche Einbeziehung nur weniger öffentlicher Stellen genügt. Das beschleunigte Verfahren kann im Einzelfall sachgerecht sein, wenn der gänzliche Verzicht auf ein Raumordnungsverfahren nicht geboten ist, ein umfassendes Raumordnungsverfahren aber nicht erforderlich erscheint.

Das beschleunigte Raumordnungsverfahren kommt nur für Vorhaben mit überschaubarem Konfliktpotential in Betracht, nicht aber für solche, die typischerweise mit erheblichen Auswirkungen einhergehen und daher einer förmlichen Umweltprüfung unterliegen. Satz 1 stellt daher deklaratorisch fest, dass Vorhaben, die mit erheblichen Umweltauswirkungen einhergehen, nicht in einem beschleunigten Raumordnungsverfahren geprüft werden dürfen. Bei Vorhaben, die aufgrund erheblicher Umweltauswirkungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, kommt das beschleunigte Raumordnungsverfahren nicht in Betracht, da die – nach Satz 3 verzichtbare – Öffentlichkeitsbeteiligung ein unverzichtbarer Bestandteil der Umweltverträglichkeitsprüfung ist (vergleiche auch Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. EU Nr. L 26 S. 1, geändert durch die Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014, ABl. EU Nr. L 124 S. 1). Auch Fristverkürzungen im Sinne der Sätze 2 und 4 sind für UVP-pflichtige Vorhaben nicht zulässig.

Etwas raumbedeutsame Auswirkungen auf Umweltbelange werden gleichwohl im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung geprüft, jedoch losgelöst von den formellen Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Satz 2 bestimmt abweichend von § 15 Abs. 3 ROG abschließend das Verfahren zur Beteiligung der öffentlichen Stellen. Die Vorschrift enthält auch Ermächtigungen zu einer Fristverkürzung, ohne die der bundesrechtlich vorgegebene Abschluss des beschleunigten Raumordnungsverfahrens innerhalb von drei Monaten nicht möglich wäre.

Satz 3 gestattet – entsprechend dem bis zum 8. Juni 2021 geltenden Landesrecht – die Entbehrlichkeit einer Öffentlichkeitsbeteiligung und aller damit verbundenen Verfahrensschritte. Für Fallkonstellationen, in denen dennoch eine Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgen soll, sieht Satz 4 die Möglichkeit zur Fristverkürzung vor.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 21):

Der neue Absatz 3 enthält eine Übergangsregelung. Satz 1 stellt sicher, dass bei Inkrafttreten des Gesetzes laufende Verfahrensschritte nicht wiederholt werden müssen. Im Interesse größtmöglicher Verfahrenseffektivität ermöglicht Satz 2 der jeweiligen Landesplanungsbehörde zu entscheiden, ob sie bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits laufende Raumordnungsverfahren nach altem oder nach neuem Recht fortführen möchte.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 22):

Die Änderung der Satzverweise ist rein redaktioneller Natur.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Es soll am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten, damit die zur Beschleunigung von Raumordnungsverfahren dienenden Normen möglichst schnell zum Tragen kommen.